

Satzung

der unselbständigen

„Gaul-Stiftung“

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Gaul-Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Landeshauptstadt Düsseldorf (Treuhänderin) und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen und mildtätiger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. finanzielle Unterstützung von Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung, der Kunst, der Kultur und der Bildung wie auch von Personen, die in diesen Bereichen wirken, z. B. durch Stipendien,
 - b. finanzielle Unterstützung von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen, die unverschuldet in Not geraten sind, oder von Einrichtungen, die diese Personen unterstützen,
 - c. die finanzielle Unterstützung sonstiger sozialer oder mildtätiger Zwecke.

Mindestens zwei Drittel der Mittelverwendung muss Zwecken in Düsseldorf dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben/ Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung mit Ausnahme von § 5 Abs. 4.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen. Das Grundstockvermögen besteht aus dem gewidmeten Vermögen, Zustiftungen und zu Grundstockvermögen bestimmtem Vermögen. Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Dem Grundstockvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.
- (3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich und sicher anzulegen.
- (4) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu wahren ist. Im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften können Gewinne aus Umschichtungen von Stiftervermögen angespart oder zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen.
- (2) Die Erträge des Grundstockvermögens und die, diesem nicht zuwachsenden, Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewandt werden.
- (3) Soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist, kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Zudem können Erträge im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen einer Rücklage zugeführt werden, um eine inflationsbedingte Wertminderung des Grundstockvermögens auszugleichen.
- (4) Aus den Stiftungserträgen sind nach dem Tod des/der letzten Stifters/Stifterin gem. § 8 Abs. 1 a, b und c Pacht und Pflege des Familiengrabes -bis zu max. 1/3 der jährlichen Erträge- für 30 Jahre sicherzustellen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (6) Die Stiftung kann sich, zur Erfüllung ihres Zweckes, Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen.

§ 6 Treuhandverwaltung

- (1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf verwaltet als Treuhänderin das Stiftungsvermögen, welches getrennt vom Gemeindevermögen gehalten wird, und nimmt die Stiftungsverwaltung wahr. Sie stellt die Stiftungsmittel bereit, überwacht die Vergabe von Stiftungsmitteln und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Die Treuhandenschaft wird unentgeltlich wahrgenommen.
- (2) Die Treuhänderin erstellt bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr einen Bericht, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung und Mittelherkunft erläutert und dabei insbesondere die Kapitalanlage transparent darlegt.
- (3) Die Treuhänderin sorgt für eine angemessene Öffentlichkeitswirkung der Stiftung in Abstimmung mit dem Kuratorium.

§ 7 Organ der Stiftung

Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht zu Beginn aus folgenden Personen:
 - a. Dr. Hans Michael Gaul,
 - b. Monika Gaul,
 - c. Dr. Felix Gaul,
 - d. Stefanie Busche-Prien,
 - e. Harry Schmitz,
 - f. der/die für das Stiftungswesen zuständige Mitarbeiter/in der Kämmerei der Treuhänderin.
- (2) Die drei Kuratoriumsmitglieder gem. Abs. 1 a, b und c gehören dem Stiftungskuratorium auf Lebenszeit an. Sie scheiden nur durch Tod, jederzeit möglichen Rücktritt oder Geschäftsunfähigkeit aus dem Kuratorium aus. Im Falle ihres Ausscheidens fällt ihr Sitz ersatzlos weg.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder gem. Abs. 1 d und e üben ihr Amt für fünf Jahre aus. Sie können vom Kuratorium jederzeit mit Mehrheitsbeschluss abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat bei der Abstimmung der Abberufung kein Stimmrecht. Sie scheiden sonst durch Tod, jederzeit möglichen Rücktritt oder Geschäftsunfähigkeit aus dem Kuratorium aus. Das Kuratorium wählt in allen Fällen unverzüglich einen/e Nachfolger/in für fünf Jahre. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.
- (4) Das Kuratoriumsmitglied gem. Abs. 1 f ist im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit ohne gesonderte Vergütung für die Stiftung tätig. Ihm dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Amtszeit von 5 Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl, auch mehrfach. Gehört dem Kuratorium noch eines der Mitglieder gem. Abs. 1 a, b und c an, ist als Vorsitzende/r eines dieser Mitglieder zu wählen, sofern sich eines dieser Mitglieder zur Wahl stellt. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, soweit keiner der Ausschlussgründe aus Abs. 2 S. 2 oder aus Abs. 3 S. 4 vorliegt, bis zur Neubesetzung ihrer Position im Amt.
- (6) Jedes Mitglied kann sich bei Abstimmungen von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Das Mitglied gem. Abs. 1 f kann sich im Verhinderungsfall auch von einem/r anderen Mitarbeiter/in der Treuhänderin vertreten lassen.
- (7) Das Kuratorium kann die Mitgliedschaften gem. Abs. 1 d und e entfallen lassen. Das Kuratorium kann zudem die Zahl der Kuratoriumsmitglieder auf insgesamt bis zu acht Mitglieder erhöhen. In allen Fällen soll dem Willen der Stifter Vorrang gegeben werden. Für zusätzliche Mitglieder gelten die Bestimmungen wie für die Mitglieder gem. Abs. 1 d und e.
- (8) Die Mitglieder des Kuratoriums haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (9) Die Mitglieder des Kuratoriums sind unentgeltlich tätig. Ihnen können angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden, sofern das Kuratorium dies beschließt.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel nach § 2 und § 5 Abs. 2 und 3 der Stiftungssatzung.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich. Sitzungsort ist Düsseldorf. Die Einberufung durch die Landeshauptstadt Düsseldorf als Treuhänderin erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung, Ortsangabe und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der/die Vorsitzende oder mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Sitzungen und Beschlussfassungen können mittels eines audiovisuellen Verfahrens (bspw. Videokonferenz), fernmündlich (bspw. Telefonkonferenz) oder im schriftlichen sowie elektronischen Umlaufverfahren erfolgen. Eine Kombination aus mehreren Verfahren ist zulässig.
Voraussetzung für Sitzungen und Beschlussfassungen in der jeweils gewählten Form ist, dass alle stimmberechtigten Mitglieder das schriftliche, vorherige Einverständnis dazu geben. Ergeht keine Rückmeldung, gilt dies als Zustimmung.

Das Kuratorium wird in diesen Fällen von seiner/seinem Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung von seiner/seinem stellvertretenden Vorsitzenden – unter Angabe der Tagesordnung, der für die gewählte Form notwendigen Informationen (z.B. Link zur Videokonferenz) und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der/die Vorsitzende - bei seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/in – kann hiermit die Treuhänderin beauftragen.

An schriftlichen, fernmündlichen oder elektronischen Umlaufverfahren sind alle Kuratoriumsmitglieder zu beteiligen. Schweigen, innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung, gilt als Ablehnung.

- (5) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise des/der Stellvertreters/Stellvertreterin den Ausschlag.
- (6) Die Sitzungen des Kuratoriums werden von der/dem Vorsitzenden, ersatzweise von dem/der Stellvertreter/in geleitet. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollanten/Protokollantin zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen. Dies gilt entsprechend für Abs.4.
- (7) Das Kuratorium kann über seine Selbstauflösung beschließen. Dieser Beschluss ist einstimmig zu fassen. Für diesen Fall muss das Kuratorium im Vorfeld eine Richtlinie für die Treuhänderin über die Mittelvergabe im Sinne des Stiftungszwecks beschließen.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Das Kuratorium kann Satzungsänderungen beschließen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, insbesondere Änderungen, die die Organisation der Stiftung oder die Beschlussfassung des Organs betreffen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Das Kuratorium kann mit einer Mehrheit von 75% der Stimmen Änderungen des Stiftungszwecks beschließen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung zu sein. Die Beschlüsse sollen in einer Präsenzsitzung gefasst werden und dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Treuhänderin und bei Umwandlungen des Stiftungszwecks auch der Aufsichtsbehörde.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 12 Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung

- (1) Das Kuratorium kann einstimmig die Zusammenlegung, die Zulegung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 1 Abs. 2 der Stiftungssatzung geänderten oder erweiterten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.
- (2) Die durch die Zusammenlegung oder Zulegung entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Die Beschlüsse sollen in einer Präsenzsitzung gefasst werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Treuhänderin und der Aufsichtsbehörde.

§ 13 Vermögensanfall

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

§ 14 Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung, Zulegung und die Auflösung der Stiftung sind dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§15 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Düsseldorf. Die Genehmigungsbefugnisse gemäß der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem Gewollten am Nächsten kommt; das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.

Gaul

Grül

F. Gaul